



# Allgemeines Kreisblatt

## Landkreis Koschmin

Telegramm-Adresse:  
Kreisblatt Koschmin

Verlag: Hermann Tuch in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tuch in Koschmin

Sonntags, den 23. Dezember 1909.

22. Jahrg.

### Amlicher Teil

#### Bekanntmachungen des Königlich Landrats

##### Öffentliche Bekanntmachung

der Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1910.

Nach dem § 25 des Einkommensteuergesetzes ist jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark im Jahre 1910 im Kreis Koschmin zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Die Erklärung über sein Einkommen ist nach dem vorgegebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1910 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare von heute ab kostenlos verabfolgt. Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibe-Briefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten werktäglich vormittags von 10 bis 12 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31, Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtigen Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß

§ 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.  
Koschmin, den 14. Dezember 1909.

Der Vorsitzende  
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission

#### Nr. 505. Berichtigung der Wählerlisten der Gemeinde-Vertretungen.

Nach § 39 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, sowie der zu derselben ergangenen Ausführungs-Anweisung I Absch. A I BI und der Ausführungs-Anweisung III A I, 5 sind die Listen der Gemeindeglieder sowie sonstiger Stimmberechtigten, alljährlich im Monat Januar zu berichtigen, bezw., wenn erhebliche Veränderungen vorgekommen sind, oder sonstige Gründe dafür sprechen, von neuem aufzustellen.

Die Berichtigung oder Neuaufstellung muß mit dem 25. Januar j. J. abgeschlossen sein, weil alsdann die Offenlegung der Listen zu beginnen hat.

Mit Rücksicht darauf, daß die Listen A in denjenigen Landgemeinden, in welchen keine Gemeindevertretung eingeführt ist, nur wenig gebraucht werden und die Listen B C in den Landgemeinden mit Gemeindevertretungen im Jahre 1910 ebenfalls nur wenig Verwendung finden werden, weil die regelmäßigen Ergänzungswahlen für die Gemeindevertretungen in den meisten Gemeinden nicht vorgenommen zu werden brauchen, kann von der Neuaufstellung der Listen A, B, C für 1910, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, Abstand genommen werden.

Unter Hinweis auf die Kreisblatt-Berfügung vom 8. Dezember 1897 — Kreisblatt Stück 50, Nr. 532 — beauftrage ich die sämtlichen Gemeinde-Vorsteher des Kreises, die Berichtigung erforderlichenfalls die Neuaufstellung der Listen A, B, C nach denen ihnen von den Herren Distrikts-Kommissaren zu erteilenden Weisungen zu veranlassen und hierbei die obige Kreisblatt-Berfügung genau zu beachten.

Am 25. Januar 1910 pünktlich sind die sämtlichen Listen A, B, C in je 3 Ausfertigungen von den Herren Gemeindegliedern persönlich den Herren Distrikts-Kommissaren zur Prüfung vorzulegen und erforderlichenfalls nach deren Anweisung sofort zu berichtigen.

In der Zeit vom 25. Januar bis 9. Februar 1910 sind die Listen A und C zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Vor der Auslegung, also spätestens am 20. Januar 1910 ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, wo und während welcher Zeit die Listen zur Einsicht ausliegen. Ferner hat die Bekanntmachung die Belehrung zu enthalten, daß während der Dauer der Auslegung jeder Stimmberechtigte oder sein vom Gesetz zugelassener Stellvertreter gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorsteher Einspruch erheben könne. Ueber den Einspruch habe nach § 46 der Landgemeinde-Ordnung die Gemeinde-Vertretung zu beschließen und gegen deren Beschluß stehe den Abgewiesenen nach § 67 a. a. O. innerhalb 2 Wochen die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren bei dem Kreis-Ausschuß offen.

Am 8. Februar 1910 haben sämtliche Gemeinde-Vorsteher den Herren Distrikts-Kommissaren anzuzeigen, daß die Listen A bezw. C tatsächlich ausliegen. Anzeigen, welche an diesem Tage den Herren Distrikts-Kommissaren nicht zugehen, werden auf Kosten der säumigen Gemeinde-Vorsteher durch besondere Boten eingeholt werden.

Koschmin, den 22. Dezember 1909.  
Der Königlich Landrat.

Nr. 506. Die beste Zeit, um Spareinlagen zu machen und um den Sparsinn zu fördern ist die Zeit vor Weihnachten.

Es empfiehlt sich, Kindern und Dienstboten am Weihnachtsabend nicht Geld zum leichtfertigen Vertun zu schenken, sondern ein Sparlaffenbuch einzuhändigen. Es wird hierdurch das Interesse für Kapitalanlage, wenn sie auch noch so klein ist, erweckt. Es reizt zu weiterem Sparen und solches bringt bekanntlich Wohlstand.

Darum werden Eltern und Dienstherrschaften dringend ersucht, den hier gegebenen Rat zu befolgen und für Kinder und Dienstboten zu Weihnachten Spareinlagen zu machen.

Koschmin, den 21. Dezember 1909.  
Der Vorsitzende  
des Vorstandes der Kreisparlasse.

Nr. 507. Diejenigen Landwirte, welche ausländische Saisonarbeiter beschäftigen, mache ich darauf aufmerksam, daß ausländische Saisonarbeiter nach dem 1. Mai n. J. in landwirtschaftlichen Betrieben an der Arbeitsstelle überhaupt nicht mehr legitimiert werden. Die Legitimierung der in Betracht kommenden Saisonarbeiter erfolgt künftig hin schon bei